

Sanieren mit der Energieeinsparverordnung Nachrüstpflichten beachten

Ueffiziente Heizungsanlagen sind kein Kavaliersdelikt. Vor dem Hintergrund unnötig „verheizter“ Betriebskosten, steigender Energiepreise und demnächst rechtlich bindender Fristen ist der Anlagenaustausch bzw. die Nachrüstung bestimmter Anlagenteile bereits deutlich vor dem Fristablauf wirtschaftlich.

Auf bestehende Heizungsanlagen kommen Nachrüstpflichten für einzelne Anlagenteile bzw. Komponenten zu. Die Auslöser nach rechtlichen Aspekten sind die Abgasverluste nach BImSchV, die seit dem 1. November 2004 bei Anlagen über 50kW den zulässigen Abgasverlust von 9% einhalten müssen. Dabei ist zu beachten, dass gerade bei älteren Heizungsanlagen der Abgasverlust nur in begrenztem Maße ein Kriterium für den Nutzungsgrad eines Wärmeerzeugers ist. So müssen circa 2 Mio. veraltete Gas- und Ölkessel nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) bis Ende 2006/2008 alleine aufgrund des Baujahrs (mit Ausnahmen) ausgetauscht werden. Im Einzelnen heißt es in § 9 „Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“ und § 10 „Aufrechterhaltung der energetischen Qualität“ dazu:

- Heizkessel (Öl und Gas) die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut wurden, sind bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb zu nehmen.
- Wurde bei diesen Anlagen nach dem 1. November 1996 der Brenner erneuert oder andere Maßnahmen durchgeführt, so dass der Betrieb nach BImSchV (Abgasverlust) noch zulässig ist, sind sie bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb zu nehmen.
- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die der Eigentümer selbst mitbewohnt, hat der Austausch mit dem Besitzerwechsel zu erfolgen. Die Frist

beträgt dann nochmals zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang.

- Eine Austauschpflicht besteht nicht bei Niedertemperatur- und Brennwertkesseln unter 4kW oder über 400kW, für Kessel für Festbrennstoffe und Nachstromspeicherheizungen.
- Bei heizungstechnischen Anlagen sind ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (!), die sich nicht in beheizten Räumen befinden, bis zum 31. Dezember 2006 (nach Anhang 5 der EnEV) zu dämmen.
- Heizungs- als auch Warmwasseranlagen und raumlufttechnische Anlagen sind sachgerecht zu bedienen, zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich.

Die Anforderungen für neu eingebaute Anlagenteile bzw. Komponenten sind in den Regeln strenger gehalten und besagen in § 11 zu den Heizkesseln:

- Öl- und Gasheizkessel zwischen 4 und 400kW benötigen nach der Verordnung BauPGHeizkesselV von 1998 das CE Kennzeichen.

Regelungstechnik, die in Zentralheizungsanlagen (soweit noch nicht vorhanden) umgehend nachgerüstet werden muss, ist in § 12 „Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen“ fixiert:

- Neue und auch bestehende Zentralheizungen sind mit zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit der Außentemperatur und Zeit auszustatten.
- Neue und auch bestehende Zentralheizungen mit Wasser als Wärmeträger sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (im einfachsten Fall sind dies thermostatische Heizkörperventile) zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur auszustatten.
- Für Heizungspumpen erstrecken sich die Verpflichtungen nur auf Heizkreise in Zentralheizungen mit mehr als 25kW Nennwärmeleistung beim Einbau oder beim Ersatz vorhandener Pumpen. Diese müssen, soweit sicherheitstechnische Belange des Heizkessels dem nicht entgegenstehen, die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf automatisch in mindestens drei Stufen anpassen.

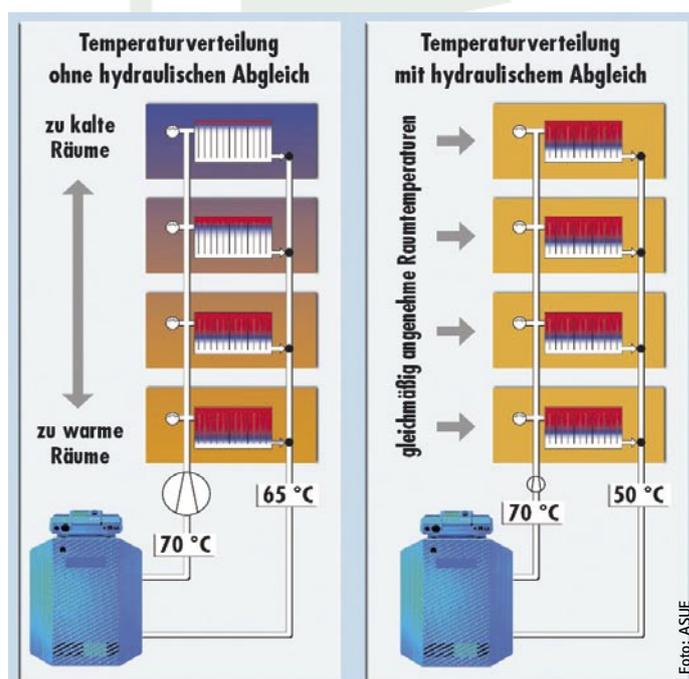
Bei den Vorschriften zu den Heizungspumpen bleibt die EnEV allerdings hinter dem Stand der Technik zurück. Hier empfiehlt es sich unabhängig von

der Nennwärmeleistung elektronisch geregelte Pumpen bzw. Hocheffizienzpumpen einzusetzen. Weiterhin beeinflussen die Effizienz und damit die Betriebskosten einer Heizungsanlage:

- hydraulischer Abgleich des Heizsystems, einschließlich individueller Rücklauftemperaturen, um vorhandene Überdimensionierungen auszugleichen
- die Einbindung von thermischer Solarenergie
- Aufstellung des (Brennwert-) Wärmeerzeugers in der gedämmten Hülle und in raumluftunabhängiger Bauweise. Bei raumluftabhängigen Wärmeerzeugern, insbesondere innerhalb der gedämmten Hülle und bei Ein- und Zweifamilienhäusern sollte zumindest der Einsatz von Abgasklappen geprüft werden (vgl. TGA 7-2004, S. 34 „Nicht zum Schornstein raus lüften“)

Als Leitfaden für die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen hat die Deutsche Energieagentur (dena) eine Checkliste erarbeitet, die auch hervorragend zur Unterstützung der Betriebstechniker geeignet ist. Die Checkliste ist auf www.deutsche-energie-agentur.de erhältlich. Der Originaltext der EnEV steht auf <http://bundesrecht.juris.de>

HJK ←



Fehlender Hydraulischer Abgleich erhöht den Energieverbrauch